

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 37

Ausgegeben Danzig, den 19. Mai

1923

Inhalt. Gesetz über die Abrundung von Steuerbeträgen (S. 591). — Gesetz zur Aenderung des Wechselstempelgesetzes vom 15. 7. 1909/26. 7. 1918 (S. 591). — Gesetz über Erhebung von Zuschlägen zur Kraftfahrzeugsteuer vom 28. Dezember 1921 (S. 592). — Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 18. Mai 1923 G.-Bl. S. 591 zur Aenderung des Wechselstempelgesetzes vom 15. 7. 1909/26. 7. 1918 (S. 592). — Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Erhebung von Zuschlägen zur Kraftfahrzeugsteuer vom 18. Mai 1923 (S. 595).

178 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

über die Abrundung von Steuerbeträgen. Vom 18. 5. 1923.

Artikel I.

1. Bei der Entrichtung der nach
 - a) dem Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 — Pr. Gesetzsamm. S. 535 — und dem Abänderungsgesetz vom 26. Juni 1909 — Pr. Gesetzsamm. S. 535 — und dem Abänderungsgesetz vom 28. Dezember 1921 — Gesetzbl. 1922 S. 11 —,
 - b) dem (übernommenen Reichs-) Stempelgesetz vom 3. Juli 1913 — Reichsgesetzblatt Seite 639 — in der durch die Gesetze vom 8. April 1917 vom 26. Juli 1918 — R.-G.-Bl. 1917 S. 329, 1918 S. 799 — und durch das Gesetz über die Erhöhung der Börsenumsatzsteuer für ausländisches Geld und Einführung einer Devisenumsatzsteuer vom 10. Juli 1922 — Gesetzblatt Seite 229 — abgeänderten Fassung,
 - c) dem Versicherungssteuergesetz vom 6. Juli 1922 — Gesetzbl. S. 177 — fälligen Abgaben ist bis zu einer anderweitigen Regelung bei Anpassung der vorgenannten Gesetze an die Geldentwertung jeder Steuerbetrag auf volle zehn Mark nach oben abzurunden.
2. Bei der Entrichtung der nach Tarif-Nr. 6 des Reichsstempelgesetzes fälligen Abgaben verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften.

Danzig, den 18. Mai 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Frank.

179 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

zur Aenderung des Wechselstempelgesetzes vom $\frac{15. 7. 1909}{26. 7. 1918}$ (Reichsgesetzblatt 1909 S. 825 ff. und 1918 S. 830 ff.). Vom 18. 5. 1923.

Das Wechselstempelgesetz vom $\frac{15. 7. 1909}{26. 7. 1918}$ wird, wie folgt, abgeändert:

Artikel I.

Im § 3 erhält der Absatz 1 folgende Fassung:

Die Stempelabgabe beträgt 10 M für je 10 000 M der Wechselsumme oder einen Bruchteil dieses Betrages.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 27. 5. 1923).

Artikel II.

Im § 3 Abs. 3 wird das Wort „zehntausend“ durch die Worte „eine Million“ ersetzt.

Artikel III.

Der § 14 erhält folgende Fassung:

Die Vorschriften über die Art der Entrichtung der Stempelabgabe erläßt der Senat. Er kann insbesondere anordnen, daß die Stempelabgabe durch Verwendung von Wechselstempelmarken auf dem Wechsel zu entrichten ist.

Danzig, den 18. Mai 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Frank.

180 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hfermit verkündet wird:

G e s e z

**über Erhebung von Zuschlägen zur Kraftfahrzeugsteuer vom 28. Dezember 1921
(Gesetzblatt 1922 S. 24). Vom 18. 5. 1923.**

§ 1.

Zu den Steuerfäßen des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 28. Dezember 1921 (Gesetzblatt 1922 Seite 24 ff.) wird ein Zuschlag von 9900 v. H. erhoben.

§ 2.

Der Senat kann den im § 1 festgesetzten Zuschlag entsprechend der Wertbewegung der deutschen Mark herauf- oder herabsetzen.

§ 3.

Der gemäß §§ 1 und 2 festgesetzte Steuerfaß ist anzuwenden

- a) bei den Steuerfestsetzungen für die Erneuerung einer Steuerkarte, falls die Gültigkeitsdauer der neuen Karte nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bezw. einer gemäß § 2 erlassenen Verordnung beginnt,
- b) im übrigen bei allen Steuerfestsetzungen auf Grund des Kraftfahrzeugsteuergesetzes, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bezw. einer gemäß § 2 erlassenen Verordnung vorgenommen werden.

§ 4.

Der § 6 des Gesetzes vom 28. Dezember 1921 erhält folgende Fassung:
Die Steuerbeträge sind auf volle 100 M nach oben abzurunden.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Danzig, den 18. Mai 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Frank.

181

B e r o r d n u n g

zur Ausführung des Gesetzes vom 18. Mai 1923 (G. Bl. S. 591) zur Änderung des Wechselstempelgesetzes vom ^{15. 7. 1909} ~~26. 7. 1918~~ — R. G. Bl. 1909 S. 825 ff. und 1918 S. 830 ff. —

Zur Ausführung des Gesetzes vom 18. Mai 1923 G. Bl. S. 591 zur Änderung des Wechselstempelgesetzes vom ^{15. 7. 1909} ~~26. 7. 1918~~ — R. G. Bl. 1909 S. 825 ff. und 1918 S. 830 ff. — werden auf Grund des Art. III dieses Gesetzes folgende zugleich mit dem Gesetz in Kraft tretende Bestimmungen erlassen:

Art. 1.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer wird erfüllt:

- a) durch Verwendung der erforderlichen Wechselstempelmarken auf dem Wechsel,
- b) durch Barzahlung an die Kasse des Verkehrssteueramts.

Art. 2.

Der § 3 der Ausführungsbestimmungen zum Wechselstempelgesetz in der Fassung der Bundesratsbeschlüsse vom 26. Juli 1909 — Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 402 —, vom 11. Mai 1910 — Zentralblatt der Allgemeinen Gesetzgebung und Verwaltung S. 260 — und vom 29. Juli 1918 — Zentralblatt der Preussischen Verwaltung für Zölle und indirekte Steuern S. 64 der Belege zu Nr. 35 — erhält folgende Fassung:

§ 3.

(1) Zur Entrichtung des Wechselstempels durch Verwendung von Marken werden Wechselstempelmarken zu 10, 30, 40, 50, 100, 200, 300, 400, 500, 600, 1000, 2000, 3000, 5000, 10 000, 20 000, 30 000 und 50 000 ausgegeben.

(2) Die Wechselstempelmarken haben die Form eines liegenden Rechtecks. Das Markenbild ist 39 mm lang und 22 mm hoch. In der Mitte der Marken befindet sich das Wappen der Freien Stadt Danzig ohne die beiden Löwen, über dem Wappen ein Band mit der Inschrift: „Freie Stadt Danzig“, unter dem Wappen ein Band mit der Inschrift: „Wechselstempel“. Am unteren Rande der Marke befindet sich in schwarzer Farbe der Vordruck: „den“ zur Anbringung des Entwertungsvermerks, in der Mitte der Marke ist gleichfalls in schwarzer Farbe der Wertbetrag der Marke in Ziffern aufgedruckt.

(3) Es werden hergestellt die Marken

zu	10,— M	}	in violetter,
"	300,— "		
"	5 000,— "		
"	30,— "	}	in gelbem,
"	400,— "		
"	10 000,— "		
"	40,— "	}	in blauem,
"	500,— "		
"	3 000,— "		
"	50,— "	}	in grauem,
"	600,— "		
"	20 000,— "		
"	100,— "	}	in rotem,
"	2 000,— "		
"	30 000,— "		
"	200,— "	}	in grünem
"	1 000,— "		
"	50 000,— "		

Farbenton.

Art. 3.

Es sind zu streichen in den Ausführungsvorschriften zum Wechselstempelgesetz:

- a) in § 5 daselbst Abs. 2: der zweite Satz,
- b) in § 6 daselbst: der Absatz 3,
- c) in § 7 daselbst Abs. 1 Satz 1: die durch Gedankenstriche eingeschlossene Einschaltung.

Art. 4.

Beträgt die für einen Wechsel zu entrichtende Steuer oder weitere Abgabe oder eine nach § 7 Abs. 4 des Wechselstempelgesetzes zusammengefaßte Abgabe mehr als 50 000,— M oder ist aus irgend

welchen Gründen die Verwendung von Stempelmarken zu einem Wechsel mit Schwierigkeiten verbunden, so kann auf Antrag das Verkehrssteueramt die Barzahlung der Wechselstempelsteuer an die Kasse des Verkehrssteueramts genehmigen.

Der Antrag ist unter Vorlegung des Wechsels schriftlich bei dem Verkehrssteueramt zu stellen und muß eine bestimmte Angabe darüber enthalten, welcher Steuerbetrag entrichtet werden soll.

Die Entrichtung der Abgabe ist von der Kasse des Verkehrssteueramts unter Angabe des entrichteten Betrages, der Nummer des Einnahmebuchs und unter Beifügung des Amtsstempelabdrucks auf der Rückseite des Wechsels unmittelbar am Rande einer Schmalseite oder, wenn der Wechsel bereits Wechselklärungen trägt, unmittelbar unter der letzten Wechselklärung zu bescheinigen.

Die Verordnung über Entrichtung des Wechselstempels durch Barzahlung vom 25. Januar 1923 — St.-Anz. 1923 I S. 90 Ziffer 67 — tritt außer Kraft.

Art. 5.

In § 14 Abs. 1 Satz 1 der Ausführungsbestimmungen zum Wechselstempelgesetz ist hinter dem Worte: „Umtausches“ ein Punkt zu setzen und die folgenden Worte des Satzes zu streichen.

In § 17 a. a. O. sind die Worte: „und gestempelten Bordrucke“ zu streichen.

Art. 6.

Das Gesetz vom 18. Mai 1923 gilt für alle nach dem Wechselstempelgesetz steuerpflichtigen Urkunden, für die nach den Bestimmungen des § 7 des Wechselstempelgesetzes die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe oder der weiteren Abgabe nach dem Inkrafttreten des Gesetzes eintritt.

Ist für eine solche Urkunde vor dem Inkrafttreten des Gesetzes die Abgabe oder die weitere Abgabe im voraus entrichtet worden, so ist der Unterschiedsbetrag der Abgabe unverzüglich und spätestens bis zum Ablauf des dritten Werktages nach Inkrafttreten des Gesetzes und der Unterschiedsbetrag der weiteren Abgabe innerhalb der in § 7 Abs. 2 des Wechselstempelgesetzes vorgeschriebenen Frist unter Abrundung auf volle 10 M nach oben nachzuentrichten.

Art. 7.

Die bei dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Mai 1923 vorhandenen Vorräte an Wechselstempelmarken aller Art können zur Darstellung der durch das Gesetz vom 18. Mai 1923 erhöhten Steuerbeträge verwendet werden, wobei jedoch die auf den Marken aufgedruckte Wechselsumme (von mehr als bis Mark) zu durchstreichen ist.

Soweit die Wechselstempelmarken alter Art nach dem Steuerbetrag, über den sie lauten, zur Darstellung der nach dem Gesetz vom 18. Mai 1923 zu entrichtenden Steuerbeträge nicht geeignet sind, werden sie durch entsprechenden Ueberdruck nach näherer Bestimmung des Landeszollamts umgewertet und weiterhin bis zum Aufbrauch der vorhandenen Bestände neben den in Art. 2 beschriebenen Wechselstempelmarken neuer Art ausgegeben.

Soweit solche zur Darstellung der nach dem Gesetz vom 18. Mai 1923 zu entrichtenden Steuerbeträge nicht geeignete Wechselstempelmarken sich beim Inkrafttreten des Gesetzes in den Händen des Publikums befinden, können sie binnen 2 Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes unter Entrichtung eines sich etwa ergebenden Unterschiedsbetrages bei der Kasse des Verkehrssteueramts gegen Wechselstempelmarken neuer Art umgetauscht werden.

Danzig, den 18. Mai 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Frank.

Verordnung

182

zur Ausführung des Gesetzes über Erhebung von Zuschlägen zur Kraftfahrzeugsteuer
vom 18. Mai 1923 (Gesetzbl. S. 592).

Auf Grund des § 15 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 28. Dezember 1921 (Gesetzbl. 1922 S. 24) wird angeordnet:

Art. 1.

Zu den in § 6 der vorläufigen Ausführungsanweisung zum Kraftfahrzeugsteuergesetz vom 28. Dezember 1921 (Gesetzbl. 1922 S. 27) festgesetzten Abgaben von Steuerkarten für ausländische Kraftfahrzeuge wird ein Zuschlag von 9900 v. H. erhoben.

Art. 2.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 18. Mai 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Frank.